

FACHDIENST Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE
-----------------------------------	------------------

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 22.08.2016	BV/2016/079
-------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	12.09.2016		
Rat	1	22.09.2016		

Jahresabschluss 2012 Feststellung des Ergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2012 mitsamt den Anlagen, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Stabsstelle Prüfdienste.

Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags in Höhe von 17.150.317,42 € wird die Ergebnisrücklage in Höhe von 11.301.823,86 € in Anspruch genommen. Der übersteigende Betrag von 5.848.493,56 € wird als Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein			
		FINANZIERUNG	
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge
EUR	EUR	EUR	EUR
Veranschlagung im			Produkt
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)	
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag: EUR	
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag: EUR	
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag: EUR	
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag: EUR	

Fachdienstleiter
Herr Scholz
707-230

Leiter/innen mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter
Herr Amelung
707-373

Bürgermeister
Herr Schmidt
707-200

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Mit dem Beschluss des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Vorgaben des § 95 n Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Gemäß § 95 m GO hat die Gemeinde zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wurde dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 95 n Abs. 3 GO). Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat auf den jeweiligen September-Sitzungen gesondert zur Kenntnis gegeben. Der formal notwendige Beschluss erfolgt im Zuge dieser Beschlussvorlage.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Im November 2015 wurde der Stabsstelle Prüfdienste der Entwurf des Jahresabschlusses 2012 zur Prüfung übergeben. Während der Prüfung traten keine Sachverhalte auf, die eine Änderung des Jahresabschlusses nötig gemacht hätten.

Jedoch trat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Haushaltes 2016 durch die Kommunalaufsicht des Innenministeriums im März 2016 noch ein Sachverhalt zu Tage, der Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2012 hatte.

Seit dem Umstieg auf die Doppik wurden die Gewinne der Beteiligungen, die gemäß Gewinnverwendungsbeschluss im Unternehmen verbleiben in der städtischen Bilanz dargestellt. Durch die Eigenkapitalspiegelbildmethode wurden die jeweiligen Veränderungen des Eigenkapitals der Beteiligungen in den Jahresabschlüssen der Stadt als Ertrag (bei gestiegenem EK) bzw. als Aufwand (bei gesunkenem EK) verbucht.

Durch diese Vorgehensweise sollte dargestellt werden, dass zwar die Gewinne im Unternehmen verbleiben, aber es keine stillen Reserven bei den Beteiligungen gibt.

Mit Schreiben vom 22.03.2016 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass solche Erträge nicht im städtischen Haushalt (mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz) verbucht werden dürfen. Lediglich der tatsächlich zufließende Gewinnanteil kann als Ertrag dargestellt werden.

So mussten die bisher gebuchten Erträge aus Bestandsveränderung und Aufwendungen aus Bestandsminderungen in 2012 korrigiert werden. Dies führte zu einer nachträglichen Verschlechterung des Ergebnisses um etwa 2,3 Mio. €.

Diese Veränderungen wurden mit der Stabsstelle Prüfdienste kommuniziert und im Prüfbericht berücksichtigt.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Bei § 95 n Abs. 3 GO handelt es sich nicht um eine kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Auch für die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Jahresfehlbetrages gibt es klare Regelungen. § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) regelt in Absatz 3, dass Jahresfehlbeträge zuerst durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen (§ 26 Absatz 4 GemHVO-Doppik).

Insofern gibt es auch bei der Behandlung des Jahresfehlbetrages keine Alternativen.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

./.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Anlagen

Jahresabschluss 2012 (auszugsweise)